



Beitragsordnung der Turn- und Sportgemeinschaft 1888 Nieder-Erlenbach e.V.



Gültig ab 12.05.2017

Auf der Grundlage von § 06 und §10 der am 21.04.2017 genehmigten Neufassung seiner Vereinssatzung hat der geschäftsführende Vorstand der TSG 1888 Nieder-Erlenbach e.V. in seiner Sitzung am 27.04.2017 erstmalig nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe und Fälligkeit der in dieser Beitragsordnung ausgewiesenen Beiträge wurden durch den Gesamtvorstand am 12.05.2017 genehmigt.

§ 01 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (2) Über die Änderung der Beitragsordnung kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern des Gesamtvorstands mindestens 2 Wochen vor einer Gesamtvorstandssitzung zugesendet wird und in der Tagesordnung der Gesamtvorstandssitzung aufgeführt ist.
- (3) Eine neue Beitragsordnung gilt als genehmigt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands dafür stimmen.
- (4) Eine neue Beitragsordnung tritt mit Genehmigung in Kraft. Neue Mitgliedsbeiträge werden jedoch erst zum 01.01. des Folgejahres wirksam.

§ 02 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis einer Änderung eingereicht wird, bleibt dieser unverändert. Alle Änderungen gegenüber einer bestehenden Mitgliedschaft sind dem Verein grundsätzlich schriftlich mitzuteilen. Folgende Beiträge sind gültig ab dem 01.01.2017, bzw. ab dem 01.01.2018:

TSG 1888 Nieder-Erlenbach e.V.			
Monatliche Mitgliedsbeiträge			
Mitgliedsstatus	Status	Beitrag 2017	Beitrag 2018
Kinder und Jugendliche von 0 - 18 Jahre	aktiv	6,00 €	7,00 €
	passiv	3,00 €	3,00 €
Erwachsene unter 21 Jahre	aktiv	6,00 €	7,00 €
	passiv	3,00 €	3,00 €
Rentner /-innen und Pensionäre /-innen	aktiv	6,00 €	7,00 €
	passiv	3,00 €	3,00 €
Erwachsene ab 21 Jahre	aktiv	10,00 €	12,00 €
	passiv	5,00 €	5,00 €
Familienbeitrag (Eltern inklusive Kinder unter 18 Jahre)	aktiv	20,00 €	24,00 €
	passiv	10,00 €	10,00 €
Ehrenmitglieder	---	0,00 €	0,00 €

- (2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§ 03 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 01. Januar eines Kalenderjahres für das ganze Jahr fällig. Anteilige Mitgliedsbeiträge bei unterjährigem Eintritt sind sofort fällig.
- (2) Bei einem Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag anteilig nach den verbleibenden Monaten berechnet. In diesem Zusammenhang wird auf § 05 (4)a der Vereinssatzung verwiesen. Demnach ist der Eintritt in den Verein nur zum 01. eines Kalendermonats möglich.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird für das Jahr, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, mit dem gültigen Beitrag für Erwachsene unter 21 Jahren berechnet. Im Folgejahr wird für die betreffende Person der Beitrag für Erwachsene fällig.

§ 04 Familienmitgliedschaften

- (1) Der Vereinsbeitritt in Form einer Familienmitgliedschaft ist ab drei Personen einer Familie möglich.
- (2) Zu einer Familie zählen nur Ehepartner oder eheähnliche Lebensgemeinschaften und die dazugehörigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche.

§ 05 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Mitglieder.
- (2) Beitragspflichtig ist auch, wer nach zwei Probestunden am weiteren Sportangebot teilnimmt. Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 06 Haftung

Bei Minderjährigen erklärt der unterzeichnende gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift auf der Beitrittserklärung, dass er für den Mitgliedsbeitrag und dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haftet.

§ 07 Zusatzbeiträge

Für besondere Vereinsangebote sind Zusatzbeiträge zu entrichten. Diese richten sich nach dem jeweiligen Angebot und werden individuell durch die Abteilungsleitung festgelegt und müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Nach Genehmigung gelten die neu festgesetzten Zusatzbeiträge mit sofortiger Wirkung. Für den Einzug der Zusatzbeiträge sind die jeweiligen Abteilungen selbst verantwortlich.

Nur zur Information: Derzeit werden in folgenden Abteilungen die nachfolgenden Zusatzbeiträge erhoben:

- | | | | |
|---|-------------------|-------------------------|---|
| • <u>Gymnastik/Turnen (Erwachsene):</u> | <u>Mitglieder</u> | <u>Nicht-Mitglieder</u> | |
| ○ Qi Gong | EUR 20,00 | EUR 40,00 | -> für jeweils 10 Termine |
| ○ Pilates | EUR 20,00 | EUR 40,00 | -> für jeweils 10 Termine |
| ○ Rücken-Fit | EUR 20,00 | EUR 40,00 | -> für jeweils 10 Termine |
| ○ Zumba | EUR 20,00 | EUR 40,00 | -> für jeweils 10 Termine |
| ○ Funktional Training | EUR 20,00 | EUR 40,00 | -> für jeweils 10 Termine |
| ○ Entspannung | EUR 20,00 | EUR 40,00 | -> für jeweils 10 Termine |
| ○ Yoga | EUR 100,00 | EUR 240,00 | -> für jeweils 1 Jahr |
| • <u>Gymnastik/Turnen (Kinder):</u> | <u>Mitglieder</u> | | |
| ○ Ballett *) | EUR 10,00 | | -> pro Monat / 12 Monate pro Jahr |
| • <u>Klettern (Erwachsene):</u> | <u>Mitglieder</u> | <u>Nicht-Mitglieder</u> | |
| ○ Freies Klettern | EUR 0,00 | EUR 3,00 | -> pro Abend |
| • <u>Klettern (Kinder):</u> | <u>Mitglieder</u> | | |
| ○ Sommertraining *) | EUR 40,00 | | -> für wöchentliches Training im Sommer |
| ○ Wintertraining *) | EUR 60,00 | | -> für zweiwöchentliches Training im Winter,
inklusive Eintrittsgeld für die Halle |

*) Für diese Angebote ist eine aktive Mitgliedschaft in der TSG Voraussetzung für die Teilnahme

§ 08 Gebühren

Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von einem Monatsbeitrag sofort fällig. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen auf die Berechnung der Aufnahmegebühr verzichten.

§ 09 Umlagen

Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins oder einer bestimmten Abteilung erhoben werden. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, welche nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins oder der jeweiligen Abteilung gedeckt werden können. Umlagen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden.

§ 10 Einzug der Mitgliedsbeiträge

- (1) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen.
- (2) Sofern dem Verein durch das Mitglied ein entsprechendes Mandat erteilt wurde, zieht der Verein die jeweils fälligen und noch nicht geleisteten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen unter Angabe unserer jeweils gültigen Gläubiger-Identifikationsnummer (derzeit: DE96ZZZ00000575100) und der jeweiligen Mandatsreferenz (derzeit: interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 01. April und 01. Oktober ein. Fallen diese nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (3) Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Rechnung, die jeweils zum 01. April zu zahlen ist. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand festsetzt.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied diese dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 11 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Verein spätestens sechs Wochen vorher schriftlich vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres möglich. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung des Austritts.
- (2) Kündigungen der Mitgliedschaft können nur schriftlich mit Unterschrift per Post, Fax oder Email erfolgen. Bei einem Vereinsaustritt erfolgt keine Erstattung der geleisteten Beiträge.

§ 12 Sonstiges

- (1) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, Gebühren und Umlagen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 13 Vereinskonto

IBAN: DE36 5005 0201 0058 9903 34
BIC: HELADEF1822
Kreditinstitut: Frankfurter Sparkasse 1822

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 14 Inkrafttreten dieser Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt am 12.05.2017 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 12.05.2017

TSG 1888 Nieder-Erlenbach e.V.
Der Gesamtvorstand